

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN PANNEN-UNFALL-SCHUTZ

(PUKFZ 1999)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
Artikel 3	Versicherungsfall
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 5	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 7	Leistungen
Artikel 8	Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
Artikel 9	Risikoausschlüsse
Artikel 10	Obliegenheiten
Artikel 11	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 12	Haftungsausschluß
Artikel 13	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 14	Regreßrecht des Versicherers
Artikel 15	Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 16	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
Artikel 17	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 7) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

Artikel 2: Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, daß in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Pannorganisationen und Werkstätten. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 7 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und dem Versicherer (Artikel 12).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 1. und 2. beauftragt werden.

Artikel 3: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Fahrzeugausfall mit dem versicherten Fahrzeug. Ein Fahrzeugausfall liegt vor, wenn mit dem versicherten Fahrzeug bei bestimmungsgemäßer Verwendung, nach einer(m)
- Panne (zB Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug oder seiner Teile)
- Unfall (unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis)

die Fahrt nicht unmittelbar fortgesetzt werden kann oder das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Das versicherte Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit, wenn dessen Betriebsbereitschaft aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr gegeben ist.

Artikel 4:

Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Polizze angeführten versicherten Fahrzeuges (versicherte Personen).
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des jeweiligen Verfügungsberechnigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.
3. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5:

Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6:

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn.
2. Bei Transport des versicherten Fahrzeuges mit einem anderen Transportmittel wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung des Ladevorgangs auf das jeweilige Transportmittel.

Artikel 7:

Leistungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen);
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
 - trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen (Artikel 7 Pkt. 2.2, Pkt 2.3 und Pkt 2.4) darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
 - 1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes enthalten.
2. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug

Bei einem Fahrzeugausfall (Panne, Unfall) erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

 - 2.1. Telefon/Notfallservice
 - 2.1.1. 24 Stunden Schadenaufnahme und Weiterleitung an den Versicherer

Die Notfallzentrale nimmt jederzeit Meldungen über Unfälle entgegen und verständigt unverzüglich den Versicherer.
 - 2.1.2. Unfall-Checkliste im Schadenfall

Die Notfallzentrale gibt Tips und Unterstützung zur Bewältigung der Unfallsituation.
 - 2.2. Technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 3.000,--. Ersetzt werden die Pannendienstleistung incl. An- und Abfahrtskosten, allfällig verwendetes Kleinmaterial, nicht jedoch die Kosten von Ersatzteilen.
 - 2.3. Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an Ort und Stelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beför-

dernten Gutes bis zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und trägt die hiedurch entstehenden Kosten.
Der Höchstbetrag dieser Leistung beträgt ATS 3.000,--, wobei eine Leistung gemäß Artikel 7 Pkt. 2.2. angerechnet wird.

2.4. Bergung des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Strasse abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes und trägt die hiedurch entstehenden Kosten.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt ATS 15.000,--.

Artikel 8:

Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie

1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Police (Artikel 8 Pkt. 1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß Artikel 8 Pkt. 1. schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 9:

Risikoausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

- 1.1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahme-situation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 1.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden;
- 1.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- 1.4. infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstanden sind oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Fahrtantritt bestanden hat oder erkennbar war;
- 1.5. bei einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung eingetreten sind;
- 1.6. aus der gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung entstehen.

Artikel 10:

Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, die vor den Eintritt des Versicherungsfalles oder zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

- 1.1. die Verpflichtung, daß bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3 das versicherte Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrrechtlichen Vorschriften verwendet werden darf;
- 1.2. daß der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
- 1.3. daß sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im

Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1. daß der Notfallzentrale des Versicherers ein Versicherungsfall gemäß Artikel 3 unverzüglich telefonisch angezeigt wird;
 - 2.2. daß der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;
 - 2.3. daß nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind;
 - 2.4. daß der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind;
 - 2.5. daß dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Artikel 11: Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag, einer Vereinbarung mit einer Automobilorganisation oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 12: Haftungsausschluß

1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 4 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 2 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 13: Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages.
2. Wird der Versicherungsvertrag unabhängig von einem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, kann dieser jeweils zum Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsdauer verlängert sich um ein Jahr wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes im Versicherungsfall gilt § 96 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 14: Regreßrecht des Versicherers

1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 9 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 10 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.

2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Artikel 15:

Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
2. Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 16:

Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 17:

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.